



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

393.  
G 1294 B

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

176. Jahrgang

Köln, 23. Dezember 1996

Nummer 51

### Inhaltsangabe:

B

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

778. Verlust eines Dienstausses; hier: POK Peter Dohmen. S. 393.
779. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Rhein-Sieg-Kreis und der Gemeinde Alfter, Stadt Bad Honnef, Stadt Bornheim, Gemeinde Eitorf, Stadt Hennef, Stadt Königswinter, Stadt Lohmar, Stadt Meckenheim, Gemeinde Much, Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, Stadt Niederkassel, Stadt Rheinbach, Gemeinde Ruppichterorth, Stadt Sankt Augustin, Stadt Siegburg, Gemeinde Swisttal, Stadt Troisdorf, Gemeinde Wachtberg, Gemeinde Windeck. S. 394.
780. Satzung des Zweckverbandes Südlicher Randkanal (Beschluss der Verbandsversammlung vom 19. Juni 1996). S. 399.
781. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über einen Verbund der Chemischen und Lebensmittel-Untersuchungsämter (Köln, Bonn, Leverkusen). S. 403.
782. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. B. Muhr ./ Dipl.-Ing. B. Drees ./ S. 404.
783. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. B. Kiver ./ Dipl.-Ing. A. Inden. S. 404.
784. Vermessungsgenehmigung I; Dipl.-Ing. G. Mechlinsky ./ Dipl.-Ing. R. Schumacher. S. 404.
785. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 9. Dezember 1996 über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis. S. 404.
786. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“ Stadt Düren und Gemeinde Hürtgenwald/Kreis Düren vom 6. Dezember 1996. S. 404.

C

#### Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

787. Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. S. 407.
788. Änderung der Gebührensatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes. S. 428.
789. Wirtschaftsplan-Beschluß des Wupperverbandes. S. 430.
790. Nachtragshaushaltsbeschluß des Wupperverbandes. S. 431.
791. Ungültigkeitserklärung von Dienstausses; hier: PM Carsten Bruns. S. 431.
792. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Leverkusen. S. 431.
793. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. S. 431.
794. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Kreissparkasse Euskirchen. S. 432.
795. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches; hier: Stadtparkasse Wermelskirchen. S. 432.

E

#### Sonstige Mitteilungen

796. Literaturhinweise. S. 432.
797. Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 49; S. 338, lfde. Nr. 754. S. 432.

B

#### Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

778. Verlust eines Dienstausses;  
hier: POK Peter Dohmen

Bezirksregierung Köln  
25.3.1-1504

Köln, den 11. Dezember 1996

Der für den oben genannten Beamten am 19. August 1988 mit der Nr. 874 ausgestellte Dienstaussweis ist verlorengegangen. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag  
gez.: K a u d e r

- Abl. Köln 1996 S. 393 -

Köln vom 5. Januar 1987 öffentlich bekanntgemacht worden.

Die Genehmigung war zunächst befristet bis zum 31. Dezember 1988. Mit Verfügungen vom 1. März 1989, 4. April 1991, 2. Februar 1993 sowie 24. April 1995 ist die Genehmigung jeweils verlängert worden, zuletzt bis zum

31. Dezember 1996.

Mit Verfügung vom heutigen Tage habe ich die Genehmigung der vorgenannten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung bis zum

31. Dezember 1998

verlängert.

Köln, den 11. Dezember 1996

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.6.3-76 (alt: 31.14.02-BN)

Im Auftrag  
gez.: E m s c h e r m a n n

- ABl. Köln 1996 S. 403 -

**782. Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. B. Muhr ./ Dipl.-Ing. B. Drees**

Bezirksregierung Köln

33.2416/7160/81/96

Köln, den 11. Dezember 1996

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. B. Muhr für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Bruno Drees erteilte Vermessungsgenehmigung I erlischt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Im Auftrag  
gez.: K e r n

- ABl. Köln 1996 S. 404 -

**783. Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. B. Kiver ./ Dipl.-Ing. A. Inden**

Bezirksregierung Köln

33.2416/7160/82/96

Köln, den 11. Dezember 1996

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Bert Kiver, Rathausstraße 16, 52222 Stolberg, für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Arnd Inden erteilte Vermessungsgenehmigung I erlischt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Im Auftrag  
gez.: K e r n

- ABl. Köln 1996 S. 404 -

**784. Vermessungsgenehmigung I;  
Dipl.-Ing. G. Mechlinsky ./ Dipl.-Ing. R. Schumacher**

Bezirksregierung Köln

33.2416/7160/80/96

Köln, den 11. Dezember 1996

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Gerhard Mechlinsky, Indestraße 79, 52249

Eschweiler, für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Robert Schumacher erteilte Vermessungsgenehmigung I erlischt mit Wirkung vom 1. Januar 1997.

Im Auftrag  
gez.: K e r n

- ABl. Köln 1996 S. 404 -

**785. Ordnungsbehördliche Verordnung  
vom 9. Dezember 1996 über die  
Teilaufhebung der Verordnung über die  
Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 791) i. V. m. den §§ 12, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NW) in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im Rhein-Sieg-Kreis vom 4. Juli 1986 (Abl. Köln 1986, Sonderbeilage zum Abl. Nr. 28) wird für den Geltungsbereich der vom Rat der Gemeinde Much durch Ratsbeschluß vom 9. November 1995 beschlossenen Satzung nach § 34 BauGB über die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortslage Much-Gibbinghausen mit Ausnahme der in der Satzung festgesetzten Flächen für Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen der Landschaft aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 6. Dezember 1996

Bezirksregierung Köln

- Az. 51.2-1.2 -

In Vertretung  
gez.: S t e u p

- ABl. Köln 1996 S. 404 -

**786. Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Naturschutzgebiet „Berghalde Beythal“  
Stadt Düren und Gemeinde Hürtgenwald/Kreis  
Düren vom 6. Dezember 1996**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 19, 20, 34 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 791) in Verbindung mit den §§ 12 und 27 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 2060) wird im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde gemäß § 20 Landesjagd-

gesetz (LJG) NW in der geltenden Fassung (SGV NW 792) verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Verordnung

(1) Das in § 2 näher bezeichnete und in der Karte gekennzeichnete Gebiet wird unter Naturschutz gestellt.

(2) Das Gebiet umfaßt die im Südwesten der Ortslage Berzbuir befindliche ehemalige Bergehalde Beythal mit einem Teilabschnitt des Wollebaches einschließlich der im Südwesten gelegenen Flächen des Kulturdenkmals Binnesburg.

(3) Das Naturschutzgebiet trägt die Bezeichnung „Bergehalde Beythal“.

### § 2

#### Abgrenzung des Naturschutzgebietes

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von ca. 55 Hektar und umfaßt in der Gemarkung Berzbuir-Kufferrath die Fluren 8 und 14, in der Gemarkung Straß die Flur 1. Die Fluren sind jeweils teilweise betroffen.

(2) Bei Überlagerungen mit gesetzlich geschützten Biotopen gelten die weitergehenden Schutzbestimmungen des § 62 LG.

(3) Die genauen Grenzen des geschützten Gebietes sind in einer Karte im Maßstab 1:5000 (Deutsche Grundkarte) mit einer schwarzen Linie eingetragen.

(4) Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung und kann

- a) als Originalausfertigung bei der Bezirksregierung Köln (Höhere Landschaftsbehörde)
- b) als Zweitausfertigung bei dem Oberkreisdirektor Düren (Untere Landschaftsbehörde) während der Dienststunden eingesehen werden.

### § 3

#### Schutzzweck des Gebietes

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) gemäß § 20 a) LG die Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tierarten (die Bergehalde Beythal ist sowohl wegen der extremen Standortbedingungen für Pflanzen und Tiere als auch aufgrund des ungewöhnlich abwechslungsreichen Biotopmosaiks schutz- und pflegewürdig sowie entwicklungsfähig); zur Erhaltung und Wiederherstellung eines naturnahen Fließgewässerabschnittes mit bachbegleitenden Gehölzbeständen, Hochstaudenfluren, Röhrichten, Klein- und Großseggenriedern, Kleingewässern, Naß- und Feuchtwiesen, offenen Halden der ehemaligen Bergehalde mit temporären Gewässern, Quellfluren, Silikatmagerrasen, Ruderalfluren sowie den Laubwaldbeständen und Gebüsch in dem ehemaligen Binnesburggelände als Lebensraum und Rückzugsraum zahlreicher in ihrem Bestand

bedrohter Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften, insbesondere Vogel- und Insektenarten, Amphibien, Reptilien;

b) gemäß § 20 b) LG

zur Erhaltung der ehemaligen Binnesburg wegen ihrer wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung;

c) gemäß § 20 c) LG

wegen der Seltenheit und besonderen Eigenart des Gebietes (aufgrund ihrer Vielfalt, der Seltenheit und des Wertes der Biotope und des Vorkommens von bestandsbedrohten Arten ist die „Bergehalde Beythal“ und deren Umgebung von regionaler Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz).

### § 4

#### Verbote

(1) In dem Naturschutzgebiet sind, soweit § 5 dieser Verordnung nichts anderes bestimmt, alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des geschützten Gebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

(2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 S. 1-3 BauO NW, Straßen, Wege, Reitwege oder sonstige Verkehrsanlagen – auch wenn sie keiner baurechtlichen Genehmigung oder Anzeige bedürfen – zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern sowie rechtswidrig angelegte oder geänderte bauliche Anlagen bereitzustellen oder zu betreiben;
2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder andere mobile Verkaufsstände aufzustellen oder abzustellen;
3. Werbeanlagen im Sinne des § 13 Abs. 1 BauO NW oder Schilder, Symbole oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu ändern, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder gesetzlich vorgeschrieben sind;
4. ober- oder unterirdische Leitungen aller Art – auch Drainageleitungen – zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;
5. Einfriedungen aller Art anzulegen oder zu ändern;
6. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen, Bohrungen, Sprengungen oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;
7. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
8. Hunde unangeleint mit sich zu führen oder sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen;
9. zu zelten, zu campen oder zu lagern;
10. zu angeln;

11. Flächen außerhalb der befestigten oder gekennzeichneten Straßen und Wege sowie außerhalb von Park- bzw. Stellplätzen zu betreten oder zu befahren;
12. Fahrzeuge einschließlich Anhänger und Geräte aller Art abzustellen;
13. Einrichtungen für Erholungszwecke anzulegen, bereitzuhalten oder zu ändern;
14. Lager-, Camping- oder Stellplätze für Fahrzeuge aller Art und Anhänger anzulegen, zu erweitern, zu unterhalten oder bereitzustellen;
15. Geländefahrzeuge aller Art einschließlich Mountainbikes zu benutzen oder bereitzustellen;
16. Veranstaltungen aller Art durchzuführen;
17. Einrichtungen für den Schieß- und Luftsport sowie für den Modellsport bereitzustellen oder diese Sportarten zu betreiben;
18. mit Luftfahrzeugen aller Art einschließlich Drachenfliegern und Gleitschirmen zu starten oder zu landen;
19. stehende oder fließende Gewässer, hierzu zählen auch Fischteiche, anzulegen, zu beseitigen oder umzugestalten, den Verlauf oder die Ufer zu verändern sowie die Hydrobiologie nachhaltig zu beeinflussen;
20. feste oder flüssige Stoffe oder Gegenstände einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in sonstiger Weise zu entledigen;
21. Böden zu verfestigen, zu versiegeln, zu verunreinigen oder die Bodenerosion zu fördern;
22. Biozide, Dünger oder Gülle auszubringen, zu lagern oder Mieten anzulegen;
23. Brachflächen, Silikatmagerrasen oder Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung umzuwandeln;
24. Pflanzen aller Art oder Teile davon abzuschneiden, abzupflücken, zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder in sonstiger Weise in ihrem Bestand zu gefährden;
25. wildlebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen, ihnen nachzustellen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen sowie ihre Brut- und Lebensstätten, Puppen, Larven, Eier oder sonstige Entwicklungsformen fortzunehmen, zu sammeln, zu beschädigen oder zu entfernen;
26. Pflanzen, deren vermehrungsfähige Teile sowie Tiere einzubringen, auszusetzen oder anzusiedeln;
27. Erstaufforstungen oder Kahlschläge (bei Pappelbeständen Kahlschläge größer als 1 Hektar) vorzunehmen, Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen anzulegen; Wiederaufforstungen auf gewachsenen Böden mit anderen als einheimischen, bodenständigen Gehölzen vorzunehmen; Wiederaufforstungen auf

anthropogenen Böden mit anderen als standortgerechten Baumarten vorzunehmen;

28. Wildäsungsflächen und Wildfütterungen anzulegen sowie vorzunehmen, Hochsitze zu errichten oder zu ändern.

#### § 5

##### Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verbotsvorschriften des § 4 bleiben:

(1) die im Sinne der §§ 1 ff. Landschaftsgesetz und Bundesnaturschutzgesetz rechtmäßige und ordnungsgemäße forstwirtschaftliche und landwirtschaftliche Bodennutzung in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Nr. 4, 6, 22, 27;

(2) die rechtmäßige und ordnungsgemäße Ausübung der Jagd im Sinne des § 1 Bundesjagdgesetzes sowie Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz mit Ausnahme der Verbote unter § 4 (2) Ziff. 26, 28;

(3) andere rechtmäßige und ordnungsgemäß ausgeübte Nutzungen aufgrund rechtskräftiger Genehmigungen oder aufgrund eigentumsrechtlichen Bestandsschutzes in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang, insbesondere die derzeit nach Bergrecht ausgeübte Sandentnahme bis zum Inkrafttreten des Abschlußbetriebsplanes;

(4) die Gewässerunterhaltung auf der Grundlage eines von der Unteren Wasserbehörde im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde zu genehmigenden Unterhaltungsplanes;

(5) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden gegenwärtigen Gefahr. Die Maßnahmen sind dem Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde nachträglich unverzüglich anzuzeigen;

(6) Die von dem Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde angeordneten oder genehmigten Schutz-, Entwicklungs-, Pflege- oder Optimierungmaßnahmen.

#### § 6

##### Befreiungen

Gemäß § 69 Abs. 1 Landschaftsgesetz kann der Oberkreisdirektor des Kreises Düren als Untere Landschaftsbehörde von den Verboten des § 4 auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
  - bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs. 1 des Landschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft (§ 34 S. 1 Ordnungsbehördengesetz NW).

(2) Die Ordnungsbehördliche Verordnung über Landschaftsschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile im Kreis Düren vom 13. Juli 1987 (ABl. Köln vom 27. Juli 1987, Nr. 30, Sonderbeilage) wird für den Bereich, der von dieser Verordnung erfaßt wird, aufgehoben.

Köln, den 6. Dezember 1996

Bezirksregierung Köln  
- 51.2-1.1 DN -

gez.: Dr. Antwerpes

★

Hinweis gemäß § 42 a Abs. 4 Landschaftsgesetz

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bergehalde Beythal“, Stadt Düren und Gemeinde Hürtgenwald/Kreis Düren vom 6. Dezember 1996 nach Ablauf eines Jahres nach Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden.

Im Auftrag  
gez.: R ö d d e r

- ABl. Köln 1996 S. 404 -

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 787. Satzung über die Abfallentsorgung im Verbandsgebiet des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646/SGV. NW. S. 2021), in Verbindung mit den §§ 4 und 7 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 2, 3, 5, 5a, 6, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom

21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250/SGV. NW. S. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Februar 1995 (GV. NW. S. 139) sowie der Verbandssatzung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in der Fassung vom 3. November 1995, in Kraft getreten am 21. November 1995, hat die Verbandsversammlung des Bergischen Abfallwirtschaftsverbandes in ihrer Sitzung am 16. Dezember 1996 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben

1) Der Verband betreibt die Entsorgung der Abfälle aus seinem Verbandsgebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung soweit sie den Mitgliedern (Oberbergischer und Rheinisch-Bergischer Kreis) nach § 5 Abs. 1 und 4 des Landesabfallgesetzes in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes obliegt. Die Entsorgung bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

2) Der Verband kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Die Entsorgungsaufgaben hat der Verband durch Entsorgungsvertrag auf die BAV Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH übertragen.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

1) Die Entsorgung von Abfällen durch den Verband umfaßt nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung.

2) Das Einsammeln und Befördern zur Verwertung und/oder zur Behandlung bzw. Ablagerung der Abfälle und der Transport zu Umladestationen wird von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Verbandes in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen, soweit nicht die Abfallerzeuger nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung hierfür selbst verantwortlich sind.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind alle Abfälle, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen Abfällen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses.

2) Über Absatz 1 hinaus kann der Verband in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen entsorgt werden können.